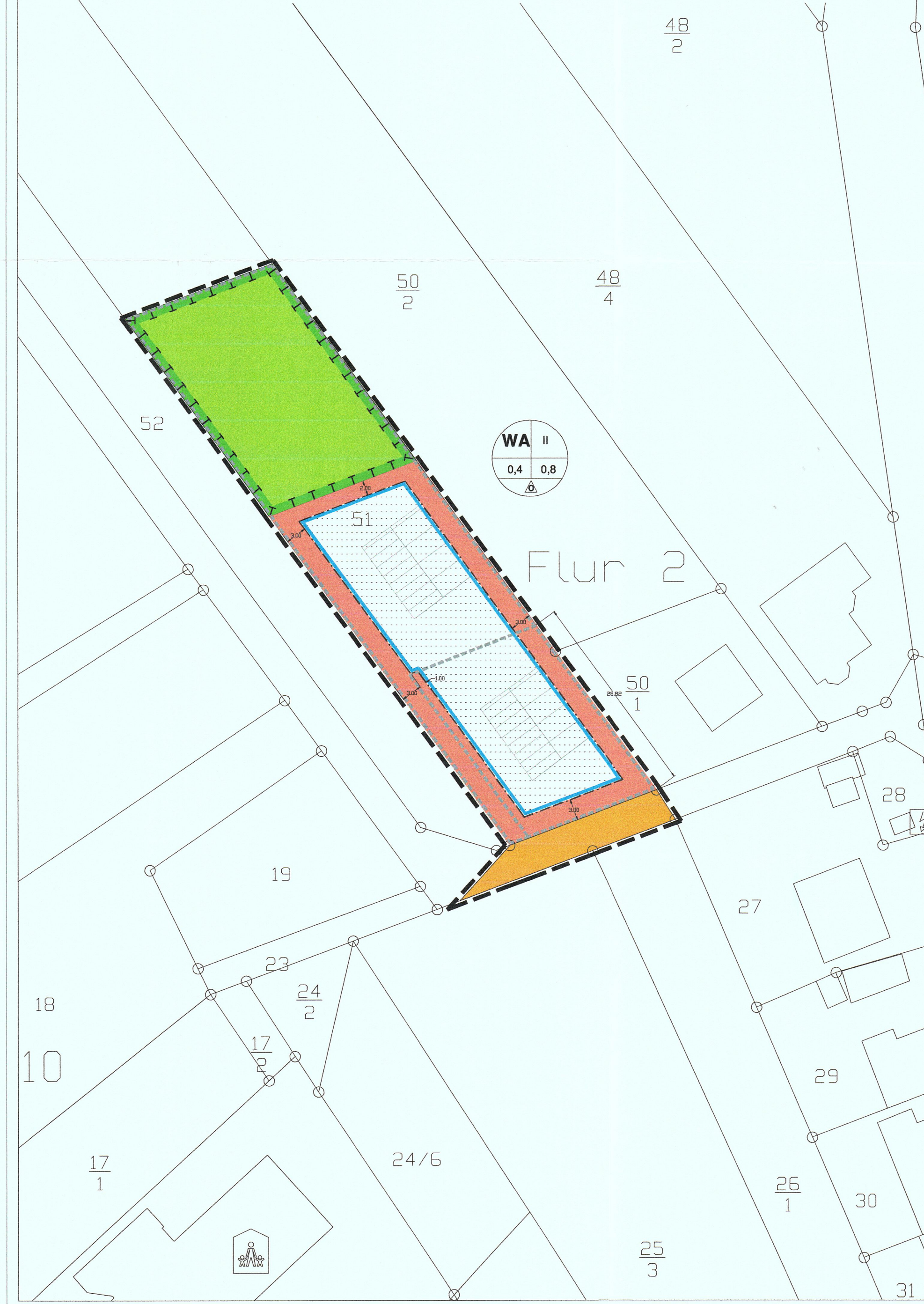


Bebauungsplan "Bergstraße" Maßstab 1 : 500



FESTSETZUNGEN NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 GFZ 0,8 Geschossflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen
 (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)
 Maximale Traufhöhe der Gebäude: 7 m
 (nicht anzuwenden auf: Zwerggiebel, Erker, Einschübe und Dachgauben)
 Maximale Firsthöhe der Gebäude: 11 m
 Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen ist die Oberkante der im Endausbau fertig gestellten angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen senkrecht in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite.
 Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Öffentliche Verkehrsfläche - Straßenverkehrsfläche

Grünflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
 Private Grünfläche

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs
- Vorschlag Grundstücksgrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- x 86,39 Angaben zur Geländehöhe über NN
- Flurgrenzen
- Datengrundlage: amtliches Liegenschaftskataster als Vektordaten (noch zu verifizieren)
- Flurstücksgrenzen

AUFBAU DER NUTZUNGSSCHABLONE (Beispiel)

Art der baul. Nutzung		Geschossanzahl
Grundflächenzahl	0,4	Geschossflächenzahl
	0,8	Bauweise

(Zahlenwerte beispielhaft)

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Ortsgemeinderat von Pfeffelbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bergstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
 - Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 19.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.07.2013 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.12.2013 in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt worden.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 10.12.2013 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
 - Der Ortsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am 09.04.2014 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mitgeteilt worden.
 - Der Ortsgemeinderat hat am 09.04.2014 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Textlichen Festsetzungen, Begründung und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, die Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, haben in der Zeit vom 06.06.2014 bis einschließlich 07.07.2014 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, wurden am 30.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 20.05.2014 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
 - Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.
 - Der Ortsgemeinderat hat am 07.10.2014 diesen Bebauungsplan mit Begründung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 88 LBauO i.V. mit § 24 GemO).
- Pfeffelbach, den 28. Oktober 2014
- Ortsbürgermeister
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt.
- Pfeffelbach, 14.01.2015
- Ortsbürgermeister
12. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- Kusel, 26.01.2015
- Bürgermeister

Bebauungsplan "Bergstraße" der Gemeinde Pfeffelbach Projekt

Gezeichnet	28.10.2014	Böhm
Bearbeitet	28.10.2014	Böhm / Frasch
Geprüft	28.10.2014	Frasch
Projekt-Nr.		12_14
Stand		28.10.2014
Maßstab		1:500
Plan-Nr.:		1

Planverfasser

BÖHM+FRASCH
 GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
FREIRAUM- + LANDSCHAFTSPLANUNG
 An der Bruchspitze 71 a 55122 Mainz 06131-2500908 od. 6222745

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

Das Baugebiet wird als WA -Allgemeines Wohngebiet- gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind von einer möglichen Ausnahme im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.

1.1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Baugebiet sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt.

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und § 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die maximale Traufhöhe der Gebäude wird auf 7 m festgesetzt.

Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Zwerggiebel, Erker, Einschübe und Dachgauben.

Die maximale Firsthöhe der Gebäude wird auf 11 m festgesetzt.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen ist die Oberkante der im Endausbau fertig gestellten angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen senkrecht in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite.

Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgelegt gem. der zeichnerischen Darstellung im Planteil. Die Grenzabstände sind entsprechend dem Planeinschrieb einzuhalten.

Auf den Grundstücksflächen zwischen den der Erschließung dienenden Verkehrsflächen i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und den vorderen, straßenseitigen Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit Einfriedungen errichtet werden oder mit dem Hauptgebäude verbunden sind, und nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen.

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO sind in diesem Bereich unzulässig. Ansonsten sind Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

1.3.1 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Es sind so viele Stellplätze herzustellen wie nach landesrechtlichen und anderen Vorschriften für die Nutzung der Grundstücke erforderlich sind oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden, mindestens jedoch 2 Stellplätze je Wohnung.

Statt der Stellplätze können Garagen hergestellt und auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden.

Vor den Garagentoren ist generell ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten.

1.4 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Firstrichtung aller Gebäude ist freigestellt.

1.6 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.6.1 Straßenverkehrsfläche

Die bestehende Erschließungsstraße "Bergstraße" wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

1.7 Landespflegerische Maßnahmen; Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

Private Grünfläche

- Die private Grünfläche ist für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.
- Hierzu sind entlang der Außengrenzen der Fläche unter Beachtung des Landesnachbarrechtsgesetz initial 3-reihig einheimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Die Initialpflanzung der Grünfläche sollte zum überwiegenden Anteil (ca. 70%) aus standortgerechten einheimischen Sträuchern der Pflanzliste 3 (diese als 2xv. Baumschulware) erfolgen. Zusätzlich können einzelne Bäume 1. und 2. Ordnung (Liste 2, als 2x verpflanzte Heister, ca. 30%) eingebracht werden. Die Anlage erfolgt dreireihig in einem Pflanzraster von 1,25 x 1,25 m.

Die Gehölze sind nach einer 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die nicht mit Gehölzen bepflanzte Fläche ist nach Durchführung der Gehölzpflanzungen der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die sonstigen nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Auf jedem Baugrundstück sind mindestens zwei einheimische standortgerechte hochstämmige Laubbäume oder Obsthochstämme, vorzugsweise aus den Pflanzenlisten 1 und 2 (siehe Anhang) in 3xv. Baumschulqualität als Solitärbäume anzupflanzen.

Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen

Fußwege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind zur Minimierung der Flächenversiegelung in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o. ä.).

Regenwasserbewirtschaftung

Je Baugrundstück sind mind. 50 l Oberflächenwasser je m² versiegelter Fläche mittels Zisternen, Rückhaltebecken, Teichanlagen o.ä. zurück zu halten oder zu verdunsten. Die Überläufe dürfen an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

1.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Bereiche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sind in privaten Grundstücksbereichen mit maximalem Neigungsverhältnis 1 : 1,5 m (H : T) zu dulden. Bei Veränderung der Böschungen darf die Standfestigkeit des Straßenkörpers nicht beeinträchtigt werden.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 Abs. 1, 2 und 6 LBauO)

2.1 Dachformen und Dachneigungen

Innerhalb des Baugebietes sind alle geneigten Dachformen zulässig.

Solaranlagen, Photovoltaikanlagen sowie extensive Dachbegrünungen als Beitrag zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind zulässig.

Die Farbe der Dacheindeckung ist freigestellt.

2.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind ohne Einschränkungen möglich.

2.3 Kniestöcke

Die Errichtung von Kniestöcken ist freigestellt.

2.4 Fassadengestaltung

Komplette Kunststofffassaden sind unzulässig. Ansonsten ist die Gestaltung der Fassaden freigestellt.

2.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der gewerblichen Leistung zulässig.

Blinkende, grell leuchtende oder sonstige nach Art oder Anbringungsort fernwirksame Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3 Hinweise

3.1 Ordnungswidrigkeiten (§ 89 LBauO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

3.2 Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bereits erstellte Baugrunduntersuchungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Baugrunduntersuchung:

Da der Untergrund im Raum Pfeffelbach als problematischer Baugrund bekannt ist und rutschgefährdete Hänge in näherer Umgebung bekannt sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch den Bauherrn.

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor hohen Radonemissionen:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde (Radon-Prognose Karte Rheinland-Pfalz). Auf Grund des erhöhten Radonrisikos und im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) erscheint es sinnvoll wirkungsvolle Vorsorgemaßnahmen gegen das Eindringen von Radon in das Gebäude zu treffen. Für weitere Fragen zur Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft steht die Radon-Informationsstelle (Telefon 06131/ 60 33 – 1263) zur Verfügung. Eine spezielle Untersuchung durch die Gemeinde wird nicht als notwendig erachtet.

Eine Radonmessung durch den Bauherrn, die speziell auf das jeweilige Bauvorhaben abgestimmt ist, wird empfohlen.

3.3 Freiflächenplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist den Unterlagen zum Bauvorhaben wird empfohlen einen qualifizierten Freiflächenplan im Maßstab 1:200 beizufügen. Darin sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden, zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (Fassaden- oder Dachbegrünung) nach Art und Größe anzugeben.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Speicherung und Ableitung von Oberflächenwasser

Bei einer Speicherung des Oberflächenwassers in z.B. Zisternen o.Ä. müssen ca. 50 Liter

Speichervolumen pro m² versiegelter Grundstücksfläche je Baugrundstück vorgehalten werden sowie einen für das Grundstück schadlosen Überlauf in die Kanalisation besitzen.

Grundstücksdrainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Von den befestigten Flächen der Baugrundstücke darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Straßenverkehrsflächen geleitet werden.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Nach § 20 Abs. 1 LWG i.V.m. §62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Kusel eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

Erwärme und Grundwassernutzung

Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 WHG, §§ 26, 27 LWG i.V.m. § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.

3.5 Hebeanlagen

Zur Entsorgung der häuslichen Abwässer sind tiefliegende Gebäude bei Bedarf über Hebeanlagen zu entwässern. Die diesbezüglichen Vorgaben der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kusel sind zu beachten.

3.6 Stromversorgung

Die Verlegung der Stromversorgungsleitung erfolgt unterirdisch in öffentlichen Verkehrsflächen.

3.7 Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern zu den Grundstücksgrenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gilt §§ 44 und 46 Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) Rheinland-Pfalz. Bei Anpflanzungen an Wirtschaftswegen muss ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

3.8 Archäologische Funde

Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die Baufirmen vertraglich zu verpflichten, den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Die Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes sind zu beachten. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3.9 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen und die Standorte für Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind bei der Erschließungsplanung aufeinander abzustimmen.

3.10 Kostenerstattung zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Zuordnungsfestsetzungen

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden zu 100 % dem privaten Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild zugeordnet.

Pfeffelbach, den *14. 01. 2015*



(Signature)
(Aulenbacher)
Ortsbürgermeister

4 Anhang (Pflanzvorschläge)

Pflanzliste 1: Obstbäume

Äpfel

- Biesterfelder Renette (Herbstapfel)
- Geheimrat Oldenburg
- Goldparmäne (Winterapfel)
- Klarapfel (Sommerapfel)
- Landsberger Renette (Winterapfel)
- Rote Sternrenette (Herbst/Winterapfel)
- Roter von Boskoop

Birnen

- Gute Graue (Sommerbirne)
- Gellerts Butterbirne (Herbstbirne)
- Köstliche von Charneu (Herbstbirne)
- Pastorenbirne (Winterbirne)

Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Quitten

- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche
- Scheiders Späte Knorpelkirsche
- Bühler Frühzwetschge
- Deutsche Hauszwetschge
- Mirabelle von Nancy
- Birnenquitte "Champion"
- Apfelquitte "Konstantinopeler"

Walnuss

- Juglans regia - Walnuss

Pflanzqualität Baumschulware, 3 x verpflanzt, 12 bis 14 cm Stammumfang

Pflanzliste 2: Garten- und Straßenbäume

- Acer platanoides – Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus – Bergahorn

- *Carpinus betulus* - Hainbuche
- *Prunus padus* - Traubenkirsche
- *Sorbus aucuparia* - Eberesche

Pflanzqualität: Baumschulware, Hochstamm, 3xv., mind. 12 - 14 cm, o.B.

Bei den Hochstämmen ist darauf zu achten, dass sie im Straßenbereich im Laufe von 7 - 10 Jahren auf einen Kronenansatz von mindestens vier Meter aufgeastet werden (Licht-
raumprofil).

Pflanzliste 3: Sträucher

- *Cornus mas* - Kornelkirsche
- *Carpinus betulus* - Hainbuche
- *Corylus avellana* - Haselnuß
- *Prunus avium* - Vogelkirsche
- *Prunus padus* - Traubenkirsche
- *Prunus spinosa* - Schlehe
- *Rosa canina* - Hundsrose
- *Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
- *Viburnum lantana* - Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: Baumschulware, Sträucher, 2xv., ohne Ballen 100 - 125 cm Höhe